

Die Stimme

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

erschint monatlich einmal, je Freitag.
In Briefen durch alle Postämter.
Abonnementpreis 3 M. pro Vierteljahr.



Alle Bestellungen für die „Stimme“ an H. W. W. W. W., Elm a. D., Poststr. 47, Telefon 1444.
Alle für den Versand bei Gewerkschaftsvereins Holzarbeiter sind zu adressieren:
Gewerkschaft der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Weißbäckerstraße 222.
Sämtliche Bestellungen an H. W. W. W. W., Berlin N. O. 55, Weißbäckerstraße 222.
Bestellkonto 10 001 beim Postamt Berlin N. W. 7, Telefon Berlin-Mitte 4729.



Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeilen
jeite 1 M., für den Arbeitsmarkt 2 M.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Wohnungsnot und Wohnungspolitik.

Von Ministerialrat Rüge r-Berlin.

I.

Die Wohnungsnot, welche in den Verhandlungen der Parlamente und der Stadtvertretungen sowie in den Spalten der Fach- und Tagespresse mit Recht einen breiten Raum einnimmt, ist — es kann gar nicht oft genug wiederholt werden — eine Folge der traurigen Wirtschaftslage, welche der Krieg hervorgerufen hat. Diese Wohnungsnot zeigt sich — das ist freilich ein schlechter Trost — nicht nur bei den besiegten Mittelmächten, sondern auch bei den neutralen Staaten und bei den sogenannten Siegern. Die sinnlose Zerstörung, von der die Kulturwelt vier Jahre lang heimgegriffen ist, hat überall zu einer Stilllegung oder wenigstens zu einer unerträglichen Einschränkung der Wohnungsherstellung geführt. Selbst in Nordamerika, das von allen am Kriege beteiligten Ländern am besten abgeschritten hat, hat die Wohnungsnot einen beängstigenden Umfang angenommen, und die Herstellung neuer Wohnungen will auch dort nicht in Gang kommen. Es gibt dort zwar keine Rationierung der Wohnungen, keine Zwangseinquartierung, keine Höchstmieten u. keine ständigen Baukostenzuschüsse, aber das so viel gepriesene freie Spiel der Kräfte hat auch dort bislang noch nicht zur Abhilfe geführt.

Häufig wird behauptet, daß die Wohnungsnot in Deutschland alsbald behoben werden könnte, wenn man nur die Zwangswirtschaft im Wohnungswesen, also die behördliche Regelung der Mietpreise und die Beschlagnahme und Rationierung der Wohnungen beseitige. Der Neubau von Wohnungen sei heute unrentabel, weil die heute zu erzielenden Mieten die Verzinsung der für den Bau notwendigen Mittel nicht ermöglichen. Wenn man den Hauswirten keine Beschränkungen hinsichtlich der Höhe der Mieten mehr auferlege, dann würden diese durch Angebot und Nachfrage auf den Stand gerieben werden, der eine Verzinsung der heute notwendigen Baukosten ermöglichen würde. Dann werde das Privatkapital sich wider dem Häuserbau zuwenden und die Wohnungsnot werde bald ein Ende haben.

Das Beispiel Amerikas zeigt uns, wie unrichtig diese Behauptung ist. Wollte man so vorgehen, so würden zwar die Mieten erheblich steigen. Der Hausbesitz würde sich die Gelegenheit zur Ausnutzung seines Monopols gewiß nicht entgehen lassen und die Mieten gewaltig in die Höhe setzen. Aber gebaut würde trotz dieser Steigerung nicht werden. Denn daß heute eine Steigerung der Mieten auf das 12- bis 15fache des Friedenspreises erfolgen könnte, wie dies notwendig wäre, um die gestiegenen Baukosten zu verzinsen, das nehmen selbst die hoffnungsvollsten Kämpfer für das freie Spiel der Kräfte im Wohnungswesen nicht an. Werden die Mieten aber nicht bis zu solcher Höhe gesteigert, so mag die Mietsteigerung nichts für die Herstellung neuer Wohnungen.

Aber nehmen wir selbst an, eine solche Steigerung wäre möglich und durchführbar. Dann ist noch ein zweites schwerwiegendes Moment vorhanden: die Unsicherheit der Preisgestaltung für die Zukunft. Alles hofft auf einen Preisabbau. Im Auslande hat er teilweise schon kräftig eingesetzt, bei uns sind schwache Anzeichen vorhanden. Selbstverständlich werden davon auch die Baukosten betroffen werden. Niemand kann daher zur Zeit sagen,



Ein jeder organisierte Kollege

fernt ... vielen Kämpfe, die jetzt wieder zur Verbesserung der Lage der Arbeiter geführt werden müssen. Um die Kampfkraft der Organisation zu seinem eigenen Schaden auch für die Zukunft nicht zu schwächen, heißt es jetzt für alle:

Opfer bringen für die Organisation.



wie hoch sie — und die zu ihrer Verrentung notwendigen Mieten — in Zukunft sein werden. Gehen sie zurück, so wird man später mit einer Abwanderung der Bevölkerung in die billigeren Neubauten rechnen müssen. Es ist also sehr zweifelhaft, ob die den heutigen Baukosten entsprechende Miethöhe für die Zukunft würde aufrecht erhalten werden können. Dies gewinnt besondere Bedeutung, wenn man berücksichtigt, daß voraussichtlich die Wirkungen des seit 1900 in Deutschland eingetretenen Geburtenrückganges und der Kriegsverluste in einigen Jahren die Zahl der Haushaltsgründungen und damit die Nachfrage nach Wohnungen herabmindern werden. Selbst wenn wir also die Mieten heute so hoch steigern könnten, daß die Baukosten voll rentabel würden, würde das Privatkapital im Häuserbau keine sichere Anlage sehen.

Darum darf man nicht auf die Stimmen hören, welche dem freien Spiel der Kräfte auf dem Wohnungsmarkt und damit einer unbegrenzten Mietsteigerung das Wort reden. Den Nutzen hätten nur die Hausbesitzer. Die Hausbesitzer würden die Mieten über die gestiegenen Selbstkosten hinaus so steigern, daß eine Erhöhung der Renten des Hausbesitzes eintreten würde. Dann würden wir dasselbe erleben, was in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege die allgemeine Erscheinung auf dem Grundstücksmarkt war: steigende Mieten, welche einen höheren Betrag herausrechnen lassen, führen zu erhöhten Verkaufspreisen u. zu erhöhter Hypothekenschuldung. Der neue Erwerber ist alsdann bemüht, die Mieten weiter zu steigern, um einen Reinertrag herauszuwirtschaften und alsbald zu höheren Preisen zu veräußern. So steigt die Grundrente ständig auf Kosten der Mieter: sie sehen

sich einer Schraube ohne Ende gegenüber. Eine ständige, für die Produktion nachteilige Steigerung der Löhne und Gehälter ist die Folge. Und trotzdem keine neuen Wohnungen. Diese Politik wäre also völlig verfehlt.

Das kann aber keine Regierung zulassen. So lange die gegenwärtige Wohnungsnot besteht, kann gar nicht daran gedacht werden, die Mietbildung freizugeben. Die Lösung muß noch für lange Zeit heißen: behördliche Regelung der Mieten. Dazu sind Wohnungsämter und Einigungsämter auch weiter notwendig. Man klagt zwar über die Kosten von 250 Millionen Mark, die sie jährlich verursacht haben. Eine unbegrenzte Mietsteigerung würde aber mehr als das Zwanzigfache aus den Mietern herauspressen.

Die behördliche Mietpreisregelung wird freilich die bisherigen Mieten hinaufführen müssen. Die Mieten reichen heute häufig nicht aus, um die Ausgaben des Hauswirts zu decken, die zur Verwaltung und Erhaltung des Hauses notwendig sind. Einmal sind die öffentlichen Abgaben und Lasten gewaltig gestiegen: Grund und Gebäudesteuer, Müllabfuhr, Wasser- und Treppenbeleuchtung und Versicherungsgeldern. Daneben haben sich auch die Kosten für Instandsetzungsarbeiten jeder Art außerordentlich erhöht. Diese Ausgaben müssen aus den Mieten gedeckt werden, sonst verfallen die Häuser ruiniert. Eine Wanderung durch die Straßen unserer großen Städte zeigt uns, daß die Verwahrlosung der großstädtischen Miethäuser teilweise bereits bedenklich begonnen hat. Die Mieter haben selbst ein Interesse daran, daß die Häuser nicht verfallen. Denn sie wohnen darin, und wenn der Regen durch die Dächer dringt, dann sind es die Sachen der Mieter und die Gesundheit der Mieter, welche darunter leiden. Also müssen auch die Mieter — und darüber besteht ja auch in einsichtigen Kreisen seit langem Uebereinstimmung — eine gewisse Mieterhöhung auf sich nehmen. Und diese muß ziemlich erheblich sein. Gemeinnützige Baugenossenschaften, die auf durchaus günstiger Grundlage wirtschaften, und bei denen jede spekulative Gewinnerzielung ausgeschlossen ist, haben bereits ihre Mieten um 80—100 v. H. erhöhen müssen, um nur die notwendigsten Unkosten und Reparaturen zu decken. So muß auch das Publikum das nicht zu den Mitgliedern von Baugenossenschaften gehört, damit rechnen, daß Steigerungen von 40—50 v. H. gegenüber den Friedenspreismieten nicht ausreichen werden, sondern, daß die Mieten noch höher steigen müssen. Bringt die Mieterschaft freilich solche Opfer, um die Erhaltung der Häuser zu sichern, dann muß sie auch mit allem Nachdruck fordern, daß die Gelder, welche sie für Reparaturkosten zahlt, tatsächlich zu diesem Zweck verwendet werden. Der Hauswirt darf sie nicht für seine privaten Zwecke zur Erhöhung seiner Rente benutzen. Das sogenannte Reichsmietengesetz (Gesetz betreffend die Regelung des Mietzinses) strebt eine Regelung in diesem Sinne an.

II.

Der Wohnungsnot kann nur durch den Bau neuer Wohnungen wirksam begegnet werden. Die Behebung der Bautätigkeit ist zugleich eine

der wichtigsten Mittel gegen die Erwerbslosigkeit. Daher ist auch von diesem Standpunkt aus eine möglichst gesteigerte Bautätigkeit erwünscht. Allerdings sind, wie oben dargelegt, die neuen Bauten privatwirtschaftlich nicht rentabel. Die Mieten, welche heute für Wohnungen in Neubauten gezahlt werden können, reichen nicht aus, um das Baukapital angemessen zu verzinsen und die Verwaltungskosten zu decken.

Auf Rentabilität ist auch in absehbarer Zeit nicht zu rechnen, selbst wenn man die Mieten höher als bisher ansetzt, soweit dies im Rahmen der Wirtschaft erträglich ist. Infolgedessen wird es notwendig sein, die Bautätigkeit auch weiter mit öffentlicher Hilfe zu unterstützen, so daß das Risiko der unrentierlichen Baukosten von dem Bauherrn genommen wird. Bisher sind die unrentierlichen Kosten durch Zuschüsse öffentlicher Stellen „abgebürdet“. Nach der Verordnung des Bundesrats vom 31. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1160) über die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus öffentlichen Mitteln sollten Reich, Länder und Gemeinden zusammen den unrentierlichen Teil des Bauaufwandes, der durch die Mieteinnahme nicht zu verrechten war, durch in der Regel unverzinsliche u. nicht tilgbare Zuschüsse übernehmen. Für das Jahr 1920 werden (vgl. die Bestimmungen des Reichsrats vom 10. Januar 1920 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 56 —) Beihilfedarlehen vom Reich und von den Gemeinden gegeben. Der Reichsanteil wurde allerdings auf einen festen Höchstfuß für den Quadratmeter Wohnfläche begrenzt. Aber dieser Regelung ist auch durch die Bekanntmachung der Reichsregierung vom 19. Februar 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 130) zur Ausführung des Gesetzes über die vorläufige Förderung der Wohnungsbautätigkeit v. 12. Febr. 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) für das Jahr 1921 festgehalten. Immerhin müssen in diesen „Zuschubauten“ die Mieten erheblich höher bemessen werden als in den alten Wohnungen. Ob es notwendig sein wird, an dem bisherigen System der Zuschüsse festzuhalten, läßt sich heute noch nicht übersehen. Vielleicht läßt sich auch ein Weg finden, daß zwar Privatkapital unmittelbar herangezogen wird, daß aber öffentliche Stellen die Verzinsung und Tilgung dieses Kapitals, soweit es unrentierlich ist, übernehmen.

In allen Fällen aber, auch wenn es sich um Aufwendungen für die Verzinsung und Tilgung der von privater Seite gegebenen Beihilfen handelt, muß eine besondere Einnahmequelle für die öffentlichen Körperschaften eröffnet werden. Es ist unmöglich, auf die Dauer, wie bisher, mit ungedeckten Schulden weiter zu arbeiten.

Eine Möglichkeit bietet sich hier durch die Spannung zwischen den Mieten in den alten Wohnungen und neuen Wohnungen. Durch einen Aufschlag auf die Mieten in den alten Gebäuden, welche durch die Mieterschutzgesetzgebung verhältnismäßig niedrig gehalten sind, können die Mittel gewonnen werden, um die Neubautätigkeit zu finanzieren.

Gewiß wird eine derartige Verteuerung der Mieten von den jetzigen Mietern unangenehm empfunden. Aber die staatliche Mieterschutzgesetzgebung hat den Mieter bislang gegen Mieterhöhungen geschützt, die beim freien Spiel der Kräfte auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft zu erwarten gewesen sein würden. Daher liegt keine Unbilligkeit darin, wenn jetzt den Mietern alter Wohnungen ein kleiner Beitrag zur Schaffung neuer Wohnungen auferlegt wird. Zweitens ist zu bedenken, daß die Mieten in den neuen Wohnungen heute erheblich höher bemessen werden, als in den alten Wohnungen, selbst wenn die Mieten entsprechend den gesteigerten Unkosten des Hausbesitzes in die Höhe gesetzt werden. Es erscheint daher als ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit, wenn die Mieter in den alten, verhältnismäßig billigen Wohnungen, denjenigen die heute unter dem Zwang der Not eine viel teurere neue Wohnung nehmen müssen, durch einen Aufschlag auf ihre Mieten das Verbleiben der Wohnung erleichtern und damit zur Bekämpfung der Wohnungsnot beitragen.

Die Durchführung dieses Gedankens soll das

Gesetz vom 26. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues (Mietsteuer) bringen. Es sieht die Erhebung einer Abgabe von den Nutznießern der alten Gebäude vor. Die Erträge der Abgabe sollen zur Förderung des Wohnungsbaues Verwendung finden, u. zwar ist in erster Linie daran gedacht, daß daraus die Beträge verzinst und getilgt werden sollen, welche zur Gewährung von Baukostenbeihilfedarlehen von den Ländern und Gemeinden im Anleihewege beschafft werden. (Fortsetzung folgt.)

Die neuen Steuerpläne der Regierung.

Das Reich braucht Geld, ungeheuer viel Geld. Wir alle wissen das und wissen auch, daß das Geld unbedingt beschafft werden muß, wenn Deutschland nicht als selbständiger Staat von der Landkarte verschwinden will. Auch die arbeitenden Kreise sind sich bewußt, daß sie auch noch weitere ungeheure Lasten auf sich nehmen müssen, sowohl an direkten wie indirekten Steuern. Die Regierung Dr. Wirth hat, gestützt gerade auf die breiten Massen der arbeitenden und erwerbenden Kreise, es übernommen, den Friedensvertrag und in Folge davon das letzte Ultimatum zur Durchführung zu bringen und die dafür nötigen Geldmittel herbeizuschaffen. Mit Spannung hat ganz Deutschland den dazu notwendigen Steuervorlagen entgegengesehen. Jetzt sind sie da; die Beratung des Reichskabinetts über die neuen Steuern ist zu einem gewissen Abschluß gekommen und Reichsrat und Reichswirtschaftsrat sollen sich nun weiter damit beschäftigen, bevor die ganzen Vorlagen an den Reichstag gelangen. Es liegen vorläufig folgende Gesetzesentwürfe vor:

1. Abänderung des Zuckersteuergesetzes. Erhöhung der Zuckersteuer von 14 auf 100 M für 100 Kilogramm.

2. Entwurf eines Süßstoffgesetzes.

3. Entwurf eines Gesetzes über das Branntweinmonopol. Erhöhung der Hektolitereinnahme von 800 auf mindestens 4000 Mark unter gleichzeitiger völliger Umarbeitung und Vereinfachung des Gesetzes.

4. Entwurf eines Gesetzes betr. Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern

a) Erhöhung der Leuchtstoffsteuersätze auf das Vierfache.

b) Verdoppelung der Zündwarensteuer und der Mineralwassersteuer.

c) Erhöhung der Biersteuer auf das Vierfache, unter gleichzeitiger Erweiterung der Spannung zwischen dem höchsten — 50 M — und dem niedrigsten Steuersatz — 41 M.

d) Beseitigung der Ermäßigung der Tabaksteuersätze — § 86 des Tabaksteuergesetzes —, unter gleichzeitiger Umgestaltung der obersten Steuerklasse für fein geschnittenen Rauchtabak, Pfeifentabak, Kau- und Schnupftabak.

5. Entwurf eines Gesetzes über Erhöhung von Zöllen — Erhöhung der Zollsätze für Bananen, Datteln, Tee, Gewürze, Kakao und Schokolade, sowie für eine Reihe von Waren, die für den allgemeinen Verbrauch nicht wesentlich sind oder nur dem Luxus dienen.

6. Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Kohlensteuergesetzes — Erhöhung der Kohlensteuer auf 30 v. H. des Wertes unter gleichzeitiger Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, die Steuer vorübergehend auf 25 v. H. zu ermäßigen.

7. Entwurf eines Kennwertgesetzes. Zulassung von Buchmacherwetten.

8. Entwurf eines Kraftfahrzeugsteuergesetzes — wesentliche Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer unter Einbeziehung der Lastkraftwagen.

9. Entwurf eines Versicherungssteuergesetzes. — Die gegenwärtigen im Reichsstempelgesetz vorgesehenen niedrigen Steuersätze sollen entsprechend erhöht und die Steuerbefreiung eingeschränkt werden. Der Steuersatz soll für Feuerversicherungen auf unbewegliche Gegenstände 15 Pfennig, auf bewegliche Gegenstände 40 S für 1000 M betragen unter entsprechender Berücksichtigung für Baunotversicherungen, Lebensversicherungen 4 v. H. der Prämie.

10. Entwurf eines Gesetzes betr. Abände-

rung des Umsatzsteuergesetzes. — Verdoppelung der Umsatzsteuer unter gleichzeitiger Einschränkung der Befreiungsvorschriften bei der Ein- und Ausfuhr, wobei jedoch den Bedürfnissen des Ausfuhrhandels Rechnung getragen werden soll. Möglichkeit der Vereinfachung der Luxussteuer. Erhöhte Umsatzsteuer für Luxusgaststätten, mit Zuschlagsrecht der Gemeinden. Der bisherige Beteiligungssatz der Länder und Gemeinden an der Umsatzsteuer soll unverändert bleiben.

11. Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Körperschaftsteuergesetzes (Aktiengesellschaften pp.) — Diese Körperschaftsteuer soll bei den Erwerbsgesellschaften 30 v. H. des gesamten steuerbaren Einkommens betragen. Die bisherigen steuerlichen Begünstigungen der Schachtelgesellschaften sollen abgeschwächt, die Erhöhung der Körperschaftsteuer durch eine Milderung der Besteuerung des Dividendeneinkommens in der Hand der Besitzer teilweise ausgeglichen werden. —

12. Entwurf eines Kapitalverkehrssteuergesetzes. Unter vollständiger Umgestaltung des Reichsstempelgesetzes, aus dem die Besteuerung der Kennwerten, Versicherungen und Kraftfahrzeuge in besondere Gesetze übernommen worden ist, sollen die der Kapitalbildung dienenden Vorgänge in dem Kapitalverkehrssteuergesetz zusammen besonders behandelt werden. Hierunter fallen Begründung von Gesellschaften, bei denen die Beteiligung auf Kapitaleinlagen beschränkt ist. Hieron ist insbesondere die Besteuerung der Aktiengesellschaften mit 7 Prozent zu erwähnen. Das System der Börsensteuer soll unter Vornahme von beträchtlicher Vereinfachung belassen werden, jedoch unter Erhöhung der Sätze für Dividendenpapiere, insbesondere Aktien.

Endlich enthält das Gesetz eine Gewerbeausstattungssteuer, die gelegt wird auf Erwerbe von ganzen Geschäftsunternehmungen und Sondervermögen, und eine Ergänzung der Umsatzsteuer bildet.

13. Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes. Das Reichsnotopfer muß der fortschreitenden Entwertung der Mark und der Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, denen es nach seiner Anlage nicht Rechnung tragen konnte, angepaßt werden.

Die nach dem 31. Dezember 1919 neugebildeten Vermögen müssen mit erfasst werden. Ferner müssen die Sachwerte (Grundbesitz usw.) nach dem jetzigen Geldwert herangezogen werden.

Deshalb schlägt der Entwurf einen sachgemäßen Ausbau des Reichsnotopfergedankens vor. Und zwar in der Weise, daß zwar der nach dem Gesetz über die beschleunigte Erhebung des Reichsnotopfers bezeichnete Teil erhoben, im übrigen aber an die Stelle des Restbetrages des Reichsnotopfers eine laufende Vermögenssteuer mit einem zeitlich begrenzten Zuschlag treten soll. Die laufende Vermögenssteuer soll von 0,05 bis auf 1 v. H. aufsteigen und bei nicht physischen Personen 1/2 von Laufend betragen. Hierzu soll auf die Dauer von 15 Jahren ein Zuschlag treten, der physische Personen 300 vom Hundert, für nicht physische Personen 150 v. H. der Vermögenssteuer beträgt. Jede Begünstigung des wachsenden Vermögens soll beseitigt und dadurch der Druck auf das Betriebs- und Grundvermögen vermehrt werden. Die Belastung durch die Vermögenssteuer und den Zuschlag wird in vielen Fällen einen Eingriff in die Vermögenssubstanz unvermeidlich machen.

14. Entwurf eines Vermögenszuwachssteuergesetzes. — An die Stelle des geltenden Besitzsteuergesetzes soll im Anschluß an die unter Ziffer 13 erwähnte Vermögenssteuer eine Vermögenszuwachssteuer treten, bei der die Wertung des Vermögens nach den gleichen Grundätzen wie bei der Vermögenssteuer erfolgen soll. Vermögen, die nicht mehr als 100 000 Mark betragen, und ein Zuwachs, der 25 000 Mark nicht übersteigt, sollen von der Steuer frei bleiben. Der Steuersatz soll mit 1 vom Hundert für die ersten 100 000 M beginnen und bei Zuwachsbeträgen über 6 Millionen Mark den Höchstfuß von 10 v. H. erreichen.

15. Entwurf eines Gesetzes über die Abgabe vom Vermögenszuwachs aus der Nachkriegszeit. Die Entwertung der Mark seit dem Jahre 1919 hat auf der einen Seite manchem

Vermögen nur einen Bruchteil seiner früheren Kaufkraft gelassen, auf der anderen Seite riesenhafte Gewinne geschaffen, riesenhaft selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, daß es sich nicht um wertvolle Goldmark, sondern um entwertete Papiermark handelt. Diese Gewinne müssen zur Besteuerung herangezogen werden. Trotz des Bedenkens, daß hierdurch eine verstärkte Steuer- und Kapitalflucht oder eine sinnlose Verschwendungssucht oder sonstige unproduktive Wirtschaftsführung herbeigeführt werden kann. Es sollen in erster Linie die großen Gewinne, die in direkter oder indirekter Nachwirkung des Krieges gemacht worden sind, zur Steuer herangezogen werden. Dabei muß ebenso wie bei den Kriegsgewinnen von einer Begriffsbestimmung der Nachkriegsgewinne abgesehen werden und die Besteuerung unter Schonung des mäßigen Zuwachses den in der Nachkriegszeit entstandenen Vermögenszuwachs erfassen. Vermögen bis zu 200 000 M. sollen von der Abgabe befreit bleiben, ebenso ein Zuwachs von nicht mehr als 100 000 M. Die Steuersätze sollen sich zwischen 5 und 30 vom Hundert bewegen, und die Bewertung soll bei dem Kapitalvermögen und dem umlaufenden Betriebskapital dagegen nach Wahl des Steuerpflichtigen mit dem gemeinen Werte oder mit den Herstellungskosten angelegt werden.

Ueber die Ertragsfähigkeit dieser vorgeschlagenen Steuern läßt sich heute noch nichts sagen. Nach dem Voranschlag des Reichsfinanzministers würden sie über 80 Milliarden ergeben, Deutschland braucht aber einschl. der jährlichen Wiedergutmachungszahlungen etwa 120 Milliarden, sodaß selbst bei Annahme dieser Steuern noch ein erhebliches Defizit verbleiben würde. Hervorragende Sachverständige auf dem Gebiete der Finanzwirtschaft behaupten, daß es keinen anderen Ausweg gebe, als daß das Reich an allen Sachwerten als Teilhaber beteiligt werde. Wenn das Reich an jedem Grundbesitz und an jedem industriellen Unternehmen mit etwa 20 Proz. beteiligt würde, dann würde mit einem Schlage Deckung für alle Schulden (oder doch eines großen Teils derselben) vorhanden sein. Das würde mit einem Schlage die deutsche Mark in die Höhe schnellen und uns in geordnete wirtschaftliche Bahnen lenken. Das Reich könnte auf diesen Mitbesitz fundierte Schuldverschreibungen ausgeben, die dann sicher wie Gold wären. Ueber die bestehenden Kreise, insbesondere die deutschnationalen wehren sich gegen diesen Gedanken mit Händen und Füßen. Sie sagen, das wäre der Anfang der Sozialisierung und Ueberantwortung der deutschen Industrie an das Ausland. Beides ist falsch, es sind nur Ausreden, um gerade die Goldwerte vor dem Zugriff des Staates zu retten.

Wir haben schon oben betont, wir Arbeiter wissen, daß wir schwere Lasten auf uns nehmen müssen. Umso mehr erbittert es uns, wenn sich die bestehenden Kreise gegen jeden Eingriff in ihren Besitzstand wehren. So lange es sich noch um Steuern oder Zölle handelt, die sie auf den Konsum abwälzen können, da finden sie sich noch damit ab, denn es berührt sie ja garnicht. Taucht aber mal eine Idee auf, deren Verwirklichung die Besitzenden wirklich an ihrem Ueberfluß fassen würde, — dann ist die Einheitsfront aller Besitzenden da. Die Regierung Wirth wird nun zeigen müssen, daß es ihr wirklich ernst damit ist, den Besitz diesmal zur Lastentragung heranzukriegen. Gelingt es ihr nicht, dann ist auch die Erfüllung des Friedensvertrages ganz aussichtslos, denn wenn solche gewaltigen Steuern immer wieder auf den Konsum abgewälzt werden können, dann muß das Wirtschaftsgebilde zusammenbrechen. (Der „Berichterstatter“.)

Für die Sägereien und Holzhandlungen

im besetzten rheinischen Gebiet

wurde ein vorläufiges Lohnabkommen getroffen. Die im zwei Raten zu gewährende Lohnzulage beträgt für Arbeiter über 22 Jahre 1 Mark, von 20-22 Jahre 80 S und unter 20 Jahren 65 S. Vom 15. Sept. ab beträgt der Durchschnittslohn für Arbeiter über 22 Jahre in der

Ortsklasse	I	II	III
	7.00	6.60	6.10 M.

Ein Tarifvertrag für die Sägewerksarbeiter wird noch vereinbart werden.

Für die Sägereiarbeiter in Thüringen

gelten bis zum 31. Oktober folgende Spitzenlöhne

Ortsklasse	I	II	III	IV
	6.10	5.60	5.30	5.05 M.

Für das Harzer Sägergebiet

beträgt vom 1. Oktober an der Durchschnittslohn in Gruppe I der

Ortsklasse	I	II	III
	5.70	5.35	4.95 M.

Für die Sägewerksarbeiter in Sachsen

betragen ab 16. September 1921 die Mindestlöhne.

Ortsklassen	II	III	IV	V	VI
Gruppe a: Sägemüller usw.					
über 22 Jahre	6.35	6.10	5.80	5.55	5.30 M.
von 20-22 "	6.15	5.90	5.60	5.35	5.10 "
" 18-20 "	5.53	5.30	5.03	4.80	4.58 "
" 16-18 "	5.13	4.90	4.63	4.40	4.18 "
Gruppe b: Sägemüllergehilfen usw.					
über 22 Jahre	6.15	5.90	5.60	5.35	5.10 M.
von 20-22 "	5.95	5.70	5.40	5.15	4.90 "
" 18-20 "	5.33	5.10	4.83	4.60	4.38 "
" 16-18 "	4.93	4.70	4.43	4.20	3.98 "
Gruppe c: Blasarbeiter und Hilfsarbeiter					
über 22 Jahre	6.05	5.80	5.50	5.25	5.00 M.
von 20-22 "	5.85	5.60	5.30	5.05	4.80 "
" 18-20 "	5.23	5.00	4.73	4.50	4.28 "
" 16-18 "	4.83	4.60	4.33	4.10	3.88 "
Gruppe d: Arbeiterinnen					
über 22 Jahre	4.00	3.76	3.52	3.30	3.10 M.
von 20-22 "	3.85	3.61	3.37	3.15	2.95 "
" 18-20 "	3.30	3.08	2.86	2.65	2.45 "
" 16-18 "	3.10	2.88	2.66	2.45	2.25 "

Die Durchschnittslöhne der Gruppen a, b und c sind 20 Pfg. höher. Dieses Lohnabkommen läuft mit monatlicher Kündigung. Es kann erstmalig mit Wirkung zum 31. Oktober 1921 gekündigt werden.

o o o o o Kündigung o o o o o

Der Kampf in der Berliner Holzindustrie

geht jetzt schon fünf Wochen und ist ein Ende nicht abzusehen. Nach vorheriger Verhandlung hatten beide Parteien den Schlichtungsausschuß angerufen und fand eine diesbezügliche Verhandlung am Montag d. 12. 9. statt. Der Schlichtungsausschuß machte sich die Sache leicht u. fällte folgendes salomonisches Urteil:

B e s c h l u ß:

„Dem Schlichtungsausschuß fehlt die rechtliche Grundlage, die Vereinigten Verbände der Berliner Holzindustrie zu verpflichten, daß sie der zwischen dem Deutschen Holzarbeiterverband, dem Zentralverband christlicher Holzarbeiter und dem Gewerksverein der Holzarbeiter einerseits und einem erheblichen Teil der Arbeitgeberverbände der Holzindustrie andererseits abgeschlossenen und von dn Kontrahenten als Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe bezeichneten Vertrag anerkennen. Da jedoch nach den von den Parteien gemachten Ausführungen die sachlichen Differenzen nicht unüberwindlich zu sein scheinen, empfiehlt die Kammer den streitenden Parteien, an Hand des vorliegenden Vertrages erneut in Verhandlungen einzutreten.“

Schlichtungsausschuß Groß-Berlin.“

Auf Grund dieses Beschlusses traten beide Parteien am Donnerstag, den 15. 9. erneut zu Verhandlungen zusammen, ohne daß es jedoch möglich war, eine Einigung zu erzielen. Die Vereinigten Verbände der Berliner Holzindustrie hatten eine neue Vorlage eingereicht, die im wesentlichen das brachte, was im Reichsmantelvertrage vorgesehen ist; nur hatte man die strittigen Punkte mehr oder weniger herausgehält u. glaubte, auf dieser Basis eine Verständigung zu verhindern.

Seitens des Holzarbeiter-Verbandes war eine neue Forderung eingereicht worden, wonach zu der erhobenen Forderung eine weitere Lohnerhöhung 1/2 greifen soll. Diese Forderung wurde von Vormeister Paeth rundweg abgelehnt und wurde man sich schlußig über die Vorlage der Vereinigten Verbände der

Berliner Holzindustrie zu verhandeln. Nach stundenlanger Aussprache mußte dann festgestellt werden, daß eine Einigung nicht zu erzielen war, vielmehr beide Parteien an ihrem Standpunkt festhielten und gab man zum Schluß der Versicherung Ausdruck, daß nun der Kampf von beiden Seiten mit einer größeren Schärfe geführt werden soll.

Die Berliner Holzarbeiter werden sich demnach einrichten müssen, noch längere Zeit auf dem Straßenpflaster zu liegen und kam in einer allgemeinen Versammlung der einmütige Wille zum Ausdruck, lieber noch wochenlang alle Entbehrungen, die der Streik mit sich bringt, zu tragen, ehe man den Machtgeflüsten der Vereinigten Verbände der Berliner Holzindustrie nachgibt. Die Stimmung unter den Kollegen ist eine außerordentlich gute und mehrten sich von Tag zu Tag die Fälle, wo Arbeitgeber den Reichsmantelvertrag anerkennen.

Der Kampf in der Sägewerksindustrie in Ostpreußen

ist beendet und der Friede bis 31. Oktober hergestellt. Alle Etappen sind in diesem Lohnkampf durchlaufen worden. Der erste Schiedspruch, welcher eine Erhöhung für Verheiratete von 40 Pfg. und für Unverheiratete von 20 Pfg. pro Stunde vorsah, wurde von einigen Werken abgelehnt. Es kam am 1. September zur Aussperrung. Durch Vermittlung des Oberbürgermeisters von Allenstein wurde die Aussperrung am 6. wieder aufgehoben. Die Arbeiter nahmen die Arbeit aber nicht auf, sondern erklärten, im Ausstand zu beharren, bis die Lohnfrage endgültig geregelt sei. Am Freitag den 9. September trat der Schlichtungsausschuß wieder zusammen. Nach langen Verhandlungen und Beratungen wurde folgender Schiedspruch verkündet: Die bestehenden Löhne erhöhen sich vom 15. August ab

bei Verheirateten um	45 Pfg. pro Stunde
bei unverheirateten üb. 18 Jahren	25 " " "
bei Arbeiterinnen üb. 18 Jahren	20 " " "
bei Arbeitern von 16-18 "	20 " " "
" " 14-16 "	10 " " "
" Arbeiterinnen von 16-18 "	15 " " "
" " 14-16 "	10 " " "

Vom 1. Oktober d. Js. erhöhen sich die Löhne wieder, bei den Verheirateten um 10 Pfg., bei den übrigen Arbeiterinnen und Arbeitern um 5 Pfg. pro Stunde.

Als verheiratet gelten auch solche Personen, welche unverheiratet, aber gesetzlich zur Unterhaltung von Angehörigen verpflichtet sind.

Während bei den ersten Schiedsprüchen die Jugendlichen leer ausgingen, ist nun diesen auch eine Erhöhung zugesprochen worden.

Ob diese kleine Erhöhung einen Kampf von drei Wochen nötig machte, möchten wir stark bezweifeln. Bei einigermaßen gutem Willen hätte sich auch ohne Kampf, in friedlicher Weise eine Verständigung finden lassen.

Unflug oder Unverschämtheit!

Im letzter Zeit fühlt sich die „Holzarbeiterzeitung“ bemüht, neben dem Zentralverband der christlichen Holzarbeiter Deutschlands auch der Deutschen Gewerksvereine zu verunglimpfen. Die Art und Weise, in der man das tut, zeigt eine Unflugheit oder eine Unverschämtheit, die darauf schließen läßt, daß man irgend einen besonderen Zweck damit verfolgt.

Unflug ist diese Unrempelung insofern, daß man in dieser Zeit, wo die deutschen Holzarbeiter in schwere Lohnkämpfe verwickelt sind, wo unsere Kollegen wochenlang Schulter an Schulter mit den Mitgliedern des deutschen Holzarbeiter-Verbandes die schweren Kämpfe durchstehen, alle Differenzen vermeiden soll; unverschämtheit insofern, indem man durch Unrempelung anderer Organisationen versucht, ihre eigenen Mitglieder von dem Unrat, der in dem Deutschen Holzarbeiter-Verband vorliegt, abzulenken. Wir sind überzeugt, daß der ganze Redaktionsstab der „Holzarbeiterzeitg.“ nicht imstande ist, diese Verge von Unrat zu beseitigen, die sich innerhalb des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes in den letzten Jahren angehäuft haben und man tut klug, erst vor seiner eigenen Türe zu fegen.

Angesichts der schweren Kämpfe versagen wir es uns für heute, deutlicher zu werden, behalten uns jedoch vor, gegebenenfalls auf die Tarifrache noch zurückzukommen.

Zum Mangel an Bauhandwerkern.

Bei der wiedereinschenden regeren Bautätigkeit macht sich namentlich in mittleren und kleineren Städten und auf dem Lande ein starker Mangel an Bauhandwerkern bemerkbar. Die Erscheinung beruht wesentlich darauf, daß während der Jahre, in denen die Bautätigkeit ruhte, zahlreiche Bauhandwerker in anderen Berufen lohnende Beschäftigung gefunden haben. Das Reichsarbeitsministerium hat mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Baugewerbes die Maßnahmen erörtert, durch die der Mangel begegnet werden kann. Es handelt sich dabei um dreierlei. Einmal sollen **gelernte Bauarbeiter**, die jetzt in anderen Berufen beschäftigt sind, möglichst ihrer alten Tätigkeit wieder zugeführt werden. Ein Zwang kann natürlich nicht ausgeübt werden. Von größerer Bedeutung ist daher die **Umlernung von Bauhilfsarbeitern**, unter denen sich noch zahlreiche Arbeitslose befinden. Hierzu können nach den geltenden Bestimmungen Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge in Form von Umlernungszuschüssen verwandt werden. Schließlich kommt auch die stärkere **Heranbildung von Lehrlingen** in Frage. Das Reichsarbeitsministerium hat die in Betracht kommenden Stellen angewiesen, diese Anregungen zusammen mit den Arbeitgeber- u. Arbeitnehmerverbänden des Baugewerbes unter Beteiligung der Landesarbeitsämter und der Handels- und Handwerkskammern zu verfolgen.

Gegen die Umwandlung von Wohnräumen in Geschäftsräume.

In neuerer Zeit werden besonders in Großstädten häufig Wohnhäuser von industriellen Unternehmungen, vor allem auch von Banken, angekauft und unter Genehmigung der Gemeindebehörden für geschäftliche Zwecke verwendet. Der Minister für Volkswohlfahrt hat daher jetzt die Regierungspräsidenten angewiesen, dahin zu wirken, daß künftig die Zustimmung zur Umwandlung von Wohnungen in Geschäftsräume nur dann erteilt wird, wenn der Gemeinde entsprechende gleichwertige Wohnräume oder gegebenenfalls Geldbeiträge zur Herstellung neuer Wohnräume überwiesen werden. Kündigungen zwecks Räumung sollen demgemäß im allgemeinen nur dann anerkannt werden, wenn ein schuldhaftes Verhalten des Mieters vorliegt. Wenn Gemeinden oder Mieteinigungsämter diesen Richtlinien zu folgen nicht gewillt sind, sollen besondere Anordnungen erlassen werden.

Bei dieser Gelegenheit sei erneut darauf hingewiesen, daß Neubauten grundsätzlich von der Beschlagnahme frei gelassen sind und daß sie auch nach dem Entwurf eines Reichsmietengesetzes nicht der Höchstpreisfestsetzung unterliegen.

Aus den Ortsvereinen.

Allenstein. Der Streit der Tischler ist beendet. Wenn es uns auch nicht gelungen ist, für den ganzen Ort einen Tarifvertrag abzuschließen, weil einige Werkstätten mit Streikbrechern voll besetzt wurden, so konnten wir doch in den größten Betrieben folgenden Vertrag abschließen:

§ 1. Der Reichsmanteltarif für das deutsche Holzgewerbe vom 20. Juli 1921 wird anerkannt.

§ 2. Auf die z. Zt. bestehenden, vertraglichen Löhne (4,62 M) erfolgt ein Zulage von 25 Prozent. Dadurch erhöht sich der Durchschnittslohn auf 5,75 M. Der Mindestlohn auf 5,40 M. Die Zulage gilt für Facharbeiter, Maschinenarbeiter Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen.

In den Fällen in denen der Vertragslohn oder Mindestlohn durch diese Zulage nicht erreicht wird ist die Zulage größer.

§ 3. Für Ueberstunden wird ein Zuschlag von 25 Prozent für Nachtarbeit 50 Prozent und für Sonntagsarbeit 100 Prozent gezahlt.

§ 4. Für Bildhauer, Bauanschläger und Parkettleger sind die Vertragslöhne 10 Prozent höher.

§ 5. Für Montagearbeiten am Ort erfolgt ein Zuschlag von 0,40 M die Stunde. Bei Montagearbeiten außerhalb des Ortes, bei denen tägliche Rückfahrt möglich ist, wird neben der freien Bahnfahrt ein Zuschlag von 60 Pfg. pro Stunde gezahlt. Für Montagearbeiten, außerhalb des Ortes, die ein Uebernachten bedingen, wird neben dem Ortszuschlag und freier Bahnfahrt ein Montagegeld von 30 M pro Tag gezahlt, oder für gute Verpflegung und Wohnung gesorgt. Für besonders teure Orte sollen höhere Zuschläge von Fall zu Fall vereinbart werden.

Dauert die Montage länger als vier Wochen, so ist eine mehrmalige Hin- und Rückfahrt mit dem Arbeiter besonders zu vereinbaren.

Diese Vereinbarung hat Gültigkeit vom 15. August 1921.

Den Unorganisierten, Nachkollegen resp. Streikbrechern, von den Firmen Sawitzki, Wolf usw. muß jetzt eindringlich vor Augen geführt werden, daß sie es gewesen sind, welche verhindert haben, daß nicht in allen Betrieben ein fester Vertrag abgeschlossen werden

konnte und die Stimmung nicht zu Verhandlungen gezwungen werden konnte.

Diese Leute dürfen sich nicht beklagen, wenn die Firmen, welche ohne Vertrag arbeiten, die gnädigste gewährte Lohnzulage abziehen werden. Wie ein Arbeitgeber es auch schon zur Verhandlungskommission gesagt hat als er die Unterschrift leisten sollte. Wörtlich sagte der Herr: „Ich werde mich doch nicht binden. Jetzt zahle ich das Geld, weil ich die Arbeiter brauche. Später werde ich diesen Lohn selbstverständlich nicht zahlen. Ich wäre ja ein Narr, wenn ich Leute für 4 Mark bekommen kann und ich muß 5,75 Mark zahlen.“ Also merkt euch dieses, Kollegen.

Den organisierten Kollegen, ganz besonders denen vom Gewerkverein der Holzarbeiter, rufen wir zu, nicht mutlos werden, sondern energisch dafür Sorge tragen, daß auch der letzte irreführende Kollege, unserer Organisation zugeführt wird und auch die letzten Arbeitgeber im Tischlergewerbe von Allenstein gezwungen werden, den abgeschlossenen Vertrag anzuerkennen.

Schwelm. Am 3. September 1921 hielt unser Ortsverein seine Monatsversammlung ab, die mächtig besucht war. Leider sind es oft immer dieselben, die sich um die Sache kümmern, der größte Teil der Mitglieder steht abseits, das muß einmal gesagt werden, denn das zeigt der schlechte Besuch der Versammlung. Dort aber ist der Platz wo man sich ausspricht. Unsere nächste Versammlung findet am Samstag den 24. Sept. 1921, abends 7 1/2 Uhr statt, wo die Beitragsfrage besprochen werden soll. Dies den Kollegen zur Kenntnis und hoffen wir, daß diese wenigen Zeilen dazu beitragen, daß die Versammlung einen guten Besuch aufweist.
Der Vorstand.

Briefkasten der Redaktion.

G. B. Jeder Kassierer ist verpflichtet, an seinen Bezirksleiter monatlich vor dem 10. die Abrechnung einzusenden. Das gilt auch für dich. Dann achte darauf, daß niemand mit seinen Beiträgen im Rückstand ist. Jeder sollte eigentlich selbst darauf bedacht sein, daß er pünktlich bezahlt. Warum dem Kassierer unnötig die Arbeit erschweren und als fauler Zahler sich auf dem Kontrollstreifen kenntlich machen.

A. S. Wer seine Verpflichtungen gegenüber der Organisation nicht erfüllt, wird bald merken, daß er sich in erster Linie selber schädigt.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsummer ist der 39. Wochenbeitrag für das Jahr 1921 fällig.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Schabhobel



mit Doppelisen, mit gebogenen od. geraden Griffen.
2 mm Eisenbreite 6 Mk. 10.—, Ers.-Eisen Mk. 3,50.
Ziehklinnenhobel Mk. 16,50, Ers.-Eisen Mk. 5.—
Eiserne Blinshobel, Mk. 10,50.—
Bohrtiefsteller mit Aufreißer Mk. 6,50.
Gekröpfte Rückenlängen 25 cm Blattlg. Mk. 18.—
Furniersägen Mk. 12.—, Ziehklängen Mk. 4.—
Amerikan. Schiffschobel, Stuhlfluchtrohr usw.
zu billigsten Tagespreisen liefert sofort:
H. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Betriebsräte Groß-Berlin.

Am Donnerstag, den 29. Sept. 1921, abends 7 Uhr findet im Weißen Saal des Verbandshauses, Greißwalderstraße 222,

die Eröffnung des Betriebsrätekurses in diesem Jahre statt.

Tagesordnung:

1. Betriebsräte und deren Schulung, Referent Kollege Alfred Lange.
2. Freie Aussprache.
3. Wahl des Arbeitsausschusses zur Leitung der Kurse.
4. Kursordnung.

An den Kursen können alle unsere Kollegen, die ein Interesse an der Materie besitzen, sich beteiligen. Wir erwarten, daß davon reger Gebrauch gemacht wird.

Soziale Kommission:
Franz Neufiedt.

Arbeitsausschuß:
Alfred Lange.

Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerkverein!

Ortsverein Berlin VII. Modell- und Fabriktschler.

Unserm lieben Kollegen **Gustav Gundel** nebst Gemahlin zu seiner am 25. September stattfindenden Silberhochzeit

die herzlichsten Glückwünsche.

Der Vorstand:

J. A. W. Labrenz, Schriftführer.

Stuhlflechtrohr

Natur, Halbglanz, beste ergiebigste Qualität.

Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4

Mk. 60.— 56.— 52.— p. Pfd.

von 2 Pfd. an portofrei, liefert sofort

H. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Einheitliche Vereinsabzeichen.



Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Der Vereinsnadel kostet das Stück 2,50 Mk. Nach Einsendung des Betrages an das Hauptbüro erfolgt gleich Zusendung.